

# SATZUNG

## ANGELVEREIN KÖNIGSEE e.V.



### I. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Angelfischer Verein Königsee e.V.“ Er hat seinen Sitz in Königsee und ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Angelfischer Verein Königsee e.V.“, im Folgenden Verein genannt.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Angelfischer Verein ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Angels .
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

## **Zwecke des Vereins**

- ◆ Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Freistaates Thüringen, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes.
- ◆ Erhalten und Pflege der Natur und des Landschaftsbildes sowie Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Ursprung.
- ◆ Hege und Pflege des Fischbestandes
- ◆ Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen
- ◆ Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Sportfischerei
- ◆ Förderung und Durchführung des Angelsportes nach Regeln des Thüringer Fischereigesetzes

## **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und Reisekosten im üblichen Rahmen für satzungsgemäße Zwecke des Vereins.
3. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür im Sinne § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz ( EStG ) durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für alle Mitglieder die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen des „ Verbandes für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. „

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

1. Dem Verein gehören an:
    - ordentliche Mitglieder
    - fördernde ( außerordentliche ) Mitglieder
    - passive Mitglieder
    - Ehrenmitglieder
    - jugendliche Mitglieder
  
  - Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
  - Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und / oder sonstige Leistungen erbringen.
  - Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied vorübergehend ruht.
  - Passive Mitglieder können die Angelfischerei nicht ausüben.
  - Passive Mitgliedschaft ist auf maximal 2 Kalenderjahre begrenzt.
  - Personen die den Zweck des Vereines im besonderen Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ausschließlich ordentliche Mitglieder können in der Vereinsführung ( Vorstand, Vertreter etc. ) tätig werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürlich und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrages.
4. Jugendliche können vom 8. Lebensjahr an Mitglied werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Gewässer, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.  
Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.  
Stellvertretungen in der Mitgliedschaft sind unzulässig. Sie sind verpflichtet zur Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen, der Satzung, aller übrigen Vereinsbestimmungen sowie der Beschlüsse und Anordnungen des Vereinsvorstandes.
2. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit zeitlich begrenztem Angelverbot am vereinseigenen oder vom Verein gepachtetem Gewässer oder mit der Einteilung zu Gewässerpflegearbeiten oder in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss geahndet werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet mindestens einmal jährlich an einem Arbeitseinsatz teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, z.B. Namens-, Anschriftenänderungen usw. umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern ( Aktive, passive Mitglieder ) werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages kann der Vorstand jährlich neu festlegen.
3. Der Beitrag ist bis zum 15.2. eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
5. Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 10% des Beitrages erheben.
6. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall den Vereinsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorsitzenden oder Kassierer vorgelegt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Satzung verstößt;
  - b) den Bestreben des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereines schädigt;

4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen endet die Mitgliedschaft ohne Anhörung im Falle des Beitragsrückstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
6. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden einzureichen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Der Vorsitzende hat in diesem Falle eine zweite Stimme.
7. Die vom Verein ausgehändigten Schlüssel und Papiere sind nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 10 Ehrungen**

Für besondere Verdienste im Verein können Ehrungen vorgenommen werden.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Gewässerwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 50% der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. **Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.** Er führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
8. Doppelmandate sind möglich.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Doppelmandate zählen jeweils nur mit einer Stimme.

### **§ 14 Vereinsämter**

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung fordern.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Vereins- und /oder Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab. Mitgliederversammlungen finden monatlich statt, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu informieren.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über :
  - a) die Genehmigung der Kassenberichte;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Satzungsänderungen;
  - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - f) die Auflösung des Vereins;
  
2. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl wird noch einmal gewählt, in anderen Fällen entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 17 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis zu dem in der Einladung hierfür genannten Termin schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 20 Haftpflicht**

Für die bei der Ausübung der Angelfischerei, an Gewässern des Vereins und / oder des Verbandes entstehenden Schäden und Sachverlusten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „ **Kindergarten Regenbogen** „ in Königsee, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt anzuhören.

## § 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 13. November 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung des 01.01.2016 in Kraft.

Königsee, den 13.11.2015

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender